79. Über die Berpflichtung des Berechtigten zur Erhaltung einer Anlage im ordnungsmäßigen Zustande, die er zur Ansübung einer beschräuften persönlichen Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstüd bält.

BBB. §§ 1090, 1020, 1022.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 25. Januar 1926 i. S. u. Gen. (Bekl.) w. Stettiner Bergschloßbrauerei A.-G. (Kl.). V 185/25.
 - L. Landgericht Stettin.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Grundbuch steht auf dem der Klägerin gehörenden Gastwirtschaftsgrundstück zugunsten der Beklagten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Sie ist durch den Kausvertrag vom 14. Dezember 1920 begründet worden und hat gemäß § 4 des Vertrags zum Inhalt:

"Die Berechtigten erhalten das alleinige Recht, das Bollwert am verkauften Grundstück zum Anlegen von Schiffen zu benutzen und zu nutzen, und das Recht, die auf dem Grundstück zum Verkehr von und zu den Schiffen angelegten Wege mitzubenutzen. Sie bürfen die Ausübung dieser Rechte gegen Entgelt anderen überlassen, sei es, daß sie dieselben verpachten, sei es, daß sie für die einzelnen Schiffe selbst die Anlegegebühr erhalten. Nach dem Tode des einen Berechtigten fällt das ganze Recht dem andern zu."

Die Dampferanlegestelle, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden war und landespolizeilich genehmigt ist, besteht aus einer Gordungswand, d. h. Pfählen, die im Abstand von $2^1/4$ m vom User auf wasserbausistalischem Eigentum in den Srund gerammt und mit Balten (Holmen) über Wasser verbunden sind. Die Gordungswand dient zum Anlegen der Schiffe. Sie ist mit dem hinter der Userlinie (Grenze zwischen dem Grundstück "Sommerlust" der Klägerin und der Oderwasserstraße) errichteten Bollwerk (Spundwand) und dadurch mit dem am User entlang sührenden Wege versbunden und außerdem in regelmäßigen Abständen gegen dieses Bollswerk durch Strebehölzer abgestützt.

Die Klägerin hat mit der Behauptung Klage erhoben, die Dampferanlegestelle sei in so schlechten Auftand geraten, baf bie Schiffe nur noch mit größter Borficht hatten anlegen können, und burch den Berfall des Bollwerts fei der Einwirkung des Wassers auf den Uferrand nicht mehr entgegengewirft worden. Sie hat von ben Beklagten Wiederherstellung des Bollwerks verlangt, womit sie die gange Dampferanlegestelle bezeichnet. Nach Abweifung ihrer Alage burch bas Landgericht hat sie in der Berufungsinftanz Ersatansprüche für inzwischen von ihr bewirkte Inftandhaltungsarbeiten geltend gemacht und außerdem beantragt, festzustellen, daß die Beklagten für die Dauer bes Bestehens ber für fie auf dem Grundstück Sommerluft eingetragenen beschränften perfonlichen Dienstbarfeit verpflichtet find, bas Bollwert, soweit es aus ber vorliegenben Gordungswand nebst Strebehölzern besteht, in ordnungsmäßigem Rustand zu erhalten und die Spundwand des Bollwerts insoweit instand zu halten, als sie durch das Anlegen der Schiffe abgenutt wird und zur Erhaltung erneuert werden muß. Das Berufungs: gericht hat dem Leiftungsantrag zum Teil entsprochen und die Be-Magten für bie im Geststellungsantrag bezeichnete Dauer als verpflichtet erklärt, das Bollwert, d. h. die Spundwand und bie Gordungswand mit ihren dazu gehörigen Teilen, instand zu halten. Die Revision ber Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Grünbe:

Der Rlaganspruch betrifft die Kosten der Instandhaltung von Unlagen, die ber Ausübung einer beschränkten verfonlichen Dienstbarteit dienen, mithin auf eine Leistung gerichtete Nebenverpflichtungen, welche die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit außer ihrem auf Dulben ober Unterlaffen binauslaufenben Sauptinhalt gemäß ber 88 1090 Abs. 2 in Berbindung mit 1020 bis 1022 BGB. mit sich bringen kann. Sie find im Regelfall mangels Borliegens eines an sich nach jeder Richtung bin zugelassenen Parteiabkommens vom Gefet, soweit bas Interesse bes Eigentumers es erforbert, bem Dienftbarkeitsberechtigten auferlegt, ber gur Ausübung der Dienftbarteit auf bem belafteten Grundstud eine Anlage halt (§ 1020 San 2). Diefe Rechtsregel hat bas Berufungsgericht gutreffend auf bas gum Grundftud ber Rlagerin gehörige Bollwert, b. h. bie Spundmand, angewendet. Als die Beklagten bas Birtichaftsgrundstud veräußerten. war bereits die ganze Anlage vorhanden, die dem Aweck biente, bas Grundftud ben auf bem Bafferwege anlangenden Gaften juganglich zu machen. Indem die Bellagten fich die Benutung und Nutung zum Anlegen von Schiffen vorbehielten, machten fie fich die ganze Schiffstandestelle wirtschaftlich nutbar. Dann aber tann bem Berufungegericht nicht entgegengetreten werben, wenn es mit wesentlich tatfächlicher Begrundung annimmt, daß bie Beklagten die Spundwand als ben auf bem Grundstud ber Rlagerin belegenen Teil der ganzen Bollwertsanlage "halten". An biefem Ergebnis wird baburch nichts geandert, bag die Spundwand auch ber Rlagerin. als Gigentumerin bes bienenben Grunbflucke, jugute tommt, indem fie neben ihrer im Vertrag allein hervorgehobenen Sauptbestimmung, ben Schiffsvertehr zu ermöglichen, auch ber Uferbefestigung, alfo bem Interesse ber Rlägerin, bient. Gine gesetliche Pflicht bes Gigentumers bes bienenden Grundstuds, eine berartige Anlage gang ober teilweise zu erhalten, fennt bas Burgerliche Gefetbuch - anders noch bas Br. ALR. I 22 88 35, 36 - nur in bem ber gemeinrechtlichen servitus oneris ferendi nachgebilbeten Sonderfall bes § 1022. BGB (Mot. zum BGB. Bd. 3 S. 483). ftimmung ift aber bei ber gegebenen Sachlage nicht, auch nicht, wie die Revisionsbegrundung meint, rechtsähnlich anwendbar, weil im Rall bes § 1022 BBB. das Halten einer baulichen Anlage ben

ganzen Inhalt der Dienstbarkeit selbst ausmachen muß, letztere aber hier nach der den Beklagten vorbehaltenen Besugnis kein bloßes Stützen einer baulichen Anlage auf eine andere zum Gegenstand hat. Zu beachten ist hinsichtlich der Spundwand noch, daß das Interesse bes Eigentümers die Grenze für die Erstreckung der Unterhaltungspssicht des Dienstbarkeitsberechtigten bildet. Diese Grenze ist aber im diesbezüglichen Teil der Berufungsanträge der Klägerin keines, wegs überschritten.

Muß hiernach das Beftehen einer Unterhaltungspflicht ber Beklagten ber Klägerin gegensiber in Ansehung ber Spundwand bem Befet entnommen werben, fo ift ein Gleiches bezüglich ber Borbungsmand, bes im Oberftrom, also auf fistalischem Gelande, siehenden Reftes der Schiffslandestelle, nicht der Fall. Das Berufungsgericht folgert die Unterhaltungspflicht ber Beklagten hinfichtlich ber Gorbungsmand auch lediglich aus bem Bertrag vom 14. Dezember 1920. Gin burch Bertrag guftanbe getommenes Schuldverhaltnis, bas bie gegenseitigen Rechtsbeziehungen für die Gordungswand regelt, ist (wie näher bargelegt wird) nach dem Inhalt bes angegriffenen Urteils nicht vorhanden, ja von der Klägerin nicht einmal behauptet worden. Daraus erhellt einerseits, daß die Inftandhaltung ber Gordungs. wand zwar nicht der Klägerin obliegt, daß ihr aber anderseits ebenfowenig bas von ihr mit ber Rlage beanspruchte Recht auf bie Anstanbhaltung ber Gordungswand burch die Beklagten zusteht. Denn auch bas Gefet, insbesonbere ber § 1020 BBB., begründet ein folches Recht bezüglich ber außerhalb bes bienenben Grundfücks liegenden Aulage nicht. Daß ihre Siugen und Bruden landseitig mit ber Spundwand zusammenhängen und auf ihr lagern, macht bie Gorbungswand noch nicht zu einer Anlage auf bem belasteten Grundstück. Deshalb mußte ber Feststellungsantrag insoweit abgemiesen werben. (Die teilmeise Busprechung bes Leistungsantrags wird aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag gebilliat.)